

**Hinweis des Staatlichen Prüfungsamtes zur Erweiterungsprüfung („3. Fach“)
im Rahmen eines grundständigen Lehramtsstudiums nach LPO 2003 (GHR, GG, BK)**

04. Juni 2004

Erweiterungsprüfung gem. § 29 LPO vom 27. März 2003

Gem. § 29 (1) LPO können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes nach bestandener Erster Staatsprüfung abgelegt werden. Diese Rechtsvorgabe bedeutet, dass auch die Zulassung zur Erweiterungsprüfung erst nach bestandener Erster Staatsprüfung möglich ist.

Da gem. § 13 (4) die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Hauptstudium im Anschluss an Module abgelegt werden, bedeutet die strikte Umsetzung dieser Rechtsvorgabe eine erhebliche Studienzeitverlängerung. Eine solche Verlängerung entspricht weder dem Geiste der LPO noch den Interessen der Studierenden.

Das Staatliche Prüfungsamt Münster ist bis auf Widerruf damit einverstanden, dass Studierende auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin auch ohne Nachweis der bestandenen Ersten Staatsprüfung zu Staatsprüfungen im Erweiterungsfach vorläufig und unter Vorbehalt zugelassen werden. Eine endgültige Zulassung zur Erweiterungsprüfung erfolgt vor dem Ablegen des letzten Prüfungsmoduls im Erweiterungsfach. Diese endgültige Zulassung setzt die bestandene Erste Staatsprüfung voraus.

Sollte die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden sein, entfalten alle bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Staatsprüfungselemente im Erweiterungsfach keinerlei Rechtswirksamkeit. Die erbrachten Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

Münster, den 04.06.04
Dr. Tenkhoff
-kommiss. Leiter-